

Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum

- Informationsblatt -

1. Vorwort

Die gesetzlichen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sollen garantieren, dass der öffentliche Verkehrsraum grundsätzlich den Verkehrsteilnehmern vorbehalten bleibt. Ausnahmen sind jedoch in vertretbaren Fällen möglich – allerdings bedürfen diese einer Genehmigung.

2. Erlaubnispflicht

Erlaubnispflichtig sind insbesondere Veranstaltungen mit Renncharakter und Straßenfeste. Dagegen sind ortsübliche Prozessionen, kirchliche Veranstaltungen (z. B. Trauerumzüge, Fronleichnamsumzüge) und Brauchtumsveranstaltungen wie Martinsumzüge in der Regel genehmigungsfrei.

Die Entscheidung, ob ein Erlaubnisverfahren eröffnet wird, trifft im Einzelfall das Straßenverkehrsamt, weshalb jede Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum anzuzeigen ist.

3. Verkehrsrechtliche Anordnung

Die notwendigen Auflagen und verkehrsrechtlichen Maßnahmen werden in der verkehrsrechtlichen Anordnung bzw. im Genehmigungsbescheid festgelegt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass diese beachtet werden. Dies gilt insbesondere für das In-Kraft-Setzen der notwendigen Verkehrsregelungen (Sperrung, Haltverbot usw.) sowie das standfeste Aufstellen der Schilder mit einem Mindestabstand von 0,30 m zum Fahrbahnrand.

4. Kosten

Die Kosten für die verkehrsrechtliche Anordnung hat der Antragsteller bzw. Veranstalter zu tragen. Die Höhe bemisst sich nach Art der Veranstaltung sowie des dafür notwendigen Prüfungsumfanges (Mindestgebühr 15 €).

Die Verkehrszeichen stellt der Stadtbauhof (Tel. 0921/25-1847) – soweit vorrätig – gegen eine geringe Leihgebühr von 1,50 € pro Schild und Tag zur Verfügung. Der Stadtbauhof kann gegen gesonderte Rechnungsstellung auch mit der Aufstellung der Schilder beauftragt werden.

Bei möglichen Rückfragen steht Ihnen das Straßenverkehrsamt unter der Telefonnummer 0921/25-1626 jederzeit zur Verfügung.

Stand: 01.11.2011